



OTIF/RID/RC/2019/15
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/15)

28. Dezember 2018

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Verwendung von Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen

Antrag Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Überprüfen des Querverweises in Unterabschnitt 4.1.1.3 RID/ADR.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Streichen des letzten Satzes in Unterabschnitt 4.1.1.3 RID/ADR.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Keine.

Einleitung

1. Die Vertreterin Spaniens wurde von der spanischen Industrie auf eine mögliche Inkohärenz oder ein mögliches Missverständnis in Zusammenhang mit dem letzten Satz des Unterabschnittes 4.1.1.3 RID/ADR hingewiesen, in dem auf Unterabschnitt 6.1.1.3 verwiesen wird.

Analyse

2. Der Unterabschnitt 4.1.1.3 RID/ADR lautet wie folgt:

"4.1.1.3 Sofern im RID/ADR nichts anderes vorgeschrieben ist, muss jede Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, ausgenommen Innenverpackungen, einer Bauart entsprechen, die, je nach Fall, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnitts 6.1.5, 6.3.5, 6.5.6 oder 6.6.5 erfolgreich geprüft wurde. Verpackungen, welche die Prüfungen nicht bestehen müssen, sind in Unterabschnitt 6.1.1.3 aufgeführt."

3. Der letzte Satz des Unterabschnitts 4.1.1.3 ("Verpackungen, welche die Prüfungen nicht bestehen müssen, sind in Unterabschnitt 6.1.1.3 aufgeführt.") kann missverständlich sein, da der Satz so verstanden werden könnte, dass die Prüfung, auf die in diesem Satz Bezug genommen wird, diejenige ist, die im ersten Satz des Unterabschnitts 4.1.1.3 erwähnt ist (Bauartprüfung). Unterabschnitt 6.1.1.3 RID/ADR bezieht sich jedoch auf die Dichtheitsprüfung, die Teil des Qualitätssicherungsprogramms ist:

"6.1.1.3 Jede Verpackung, die für flüssige Stoffe vorgesehen ist, muss erfolgreich einer geeigneten Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Diese Prüfung ist Teil des in Unterabschnitt 6.1.1.4 festgelegten Qualitätssicherungsprogramms, mit dem nachgewiesen wird, dass die Verpackung in der Lage ist, die entsprechenden in Absatz 6.1.5.4.3 angegebenen Prüfanforderungen zu erfüllen:

- a) vor der erstmaligen Verwendung zur Beförderung;
- b) nach Wiederaufarbeitung oder Rekonditionierung vor Wiederverwendung zur Beförderung.

Das Innengefäß einer Kombinationsverpackung darf ohne Außenverpackung geprüft werden, vorausgesetzt, die Prüfergebnisse werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Diese Prüfung ist nicht erforderlich für

- Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen;
- Innengefäße von Kombinationsverpackungen (Glas, Porzellan oder Steinzeug), die gemäß Unterabschnitt 6.1.3.1 a) (ii) mit dem Symbol «RID/ADR» gekennzeichnet sind;
- Feinstblechverpackungen, die gemäß Unterabschnitt 6.1.3.1 a) (ii) mit dem Symbol «RID/ADR» gekennzeichnet sind."

4. Der Unterabschnitt 6.1.1.3 RID/ADR bezieht sich nicht auf Verpackungen, die nicht der Bauartprüfung unterzogen werden müssen, sondern auf die Dichtheitsprüfung, die unabhängig von der Bauartprüfung ist. Der letzte Satz des Unterabschnitts 4.1.1.3 ist in seiner jetzigen Fassung verwirrend, da er einen Querverweis auf eine nicht zusammenhängende Information enthält.

Begründung

5. Dieser letzte Satz des Unterabschnitts 4.1.1.3 ist seit 2001 im RID/ADR enthalten und wurde seither nicht verändert. Möglicherweise bezog sich der Verweis früher auf einen Absatz mit einem abweichenden Inhalt.

6. Darüber hinaus ist der letzte Satz des Unterabschnitts 4.1.1.3 in anderen Vorschriftenwerken, wie den UN-Modellvorschriften oder dem IMDG-Code, nicht enthalten.

Antrag

7. Spanien würde vorschlagen, den letzten Satz des Unterabschnitts 4.1.1.3 RID/ADR zu streichen, um weitere Missverständnisse zu vermeiden und den Unterabschnitt mit dem in den UN-Modellvorschriften enthaltenen Unterabschnitt zu harmonisieren (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"4.1.1.3 Sofern im RID/ADR nichts anderes vorgeschrieben ist, muss jede Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, ausgenommen Innenverpackungen, einer Bauart entsprechen, die, je nach Fall, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnitts 6.1.5, 6.3.5, 6.5.6 oder 6.6.5 erfolgreich geprüft wurde. ~~Verpackungen, welche die Prüfungen nicht bestehen müssen, sind in Unterabschnitt 6.1.1.3 aufgeführt."~~
